

Jede Woche erscheint eine Nummer. Lithographirte Beilagen und in den Text gedruckte Holzschnitte nach Bedarf. — Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Expeditoren Deutschlands und des Auslandes an. — Abonnementspreis im

Eisenbahn-Beitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rheinisch oder 4 Thlr. preuss. Cour. für den Jahrgang. — Einrückungsgebühr für Anfündigungen 2 Sgr. für den Raum einer gespaltenen Petitzeile. — Adresse: „Redaktion der Eisenbahn-Beitung“ oder: J. W. Meyler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

29. September 1860.

Nro. 39.

Inhalt. Eisenbahn-Betrieb. I. Reglement für die Berechnung der Cokes- und Delprämien des Lokomotiv- und Wagenpersonals der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. II. Ueber die Abnützung der Siederöhre in den Lokomotivkesseln durch Cokes und Steinkohlen. — Schweizerische Eisenbahnen. — Telegraphenwesen. Die Niederländischen Staats-Telegraphen. — Zeitung. Inland. Preußen. — Verkehr deutscher Eisenbahnen.

Eisenbahn-Betrieb.

I. Reglement für die Berechnung der Cokes- und Delprämien des Lokomotiv- und Wagenpersonals der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. *)

I. Bestimmungen für die Normal-Leistungen der Lokomotiven.

A. Bei Güterzügen. Eine ungekuppelte Lokomotive muß fortzuschaffen:
im Sommer mindestens 50 beladene Achsen,
„ Winter „ 40 „ „

Die gekuppelten Lokomotiven, je nach ihrer Stärke (unter näherer Bezeichnung nach Nummern):
im Sommer mindestens 65—140 beladene Achsen,
„ Winter „ 55—120 „ „

Auf den Steigungen und in der Richtung von Piegnis nach Bunzlau und von Guben nach Sorau (Maximum 1:200) wird $\frac{1}{10}$ weniger, auf der Steigung von Frankfurt a. O. und Briesen nach Rosengarten (Maximum 1:114) $\frac{2}{10}$ weniger gerechnet. Drei unbeladene Achsen gelten gleich zwei beladenen.

B. Bei Personenzügen. Eine ungekuppelte Personenzug-Lokomotive muß bei genauer Innehaltung der Fahrzeit fortzuschaffen:

im Sommer mindestens 24 Achsen,
„ Winter „ 21 „

Eine gekuppelte Personenzug-Lokomotive
im Sommer mindestens 30 Achsen,
„ Winter „ 26 „

Eine Schnellzug-Lokomotive
im Sommer mindestens 36 Achsen,
„ Winter „ 32 „

C. Bei den Schnellzügen. Eine Schnellzug-Lokomotive muß bei genauer Innehaltung der Fahrzeit fortzuschaffen:

im Sommer mindestens 24 Achsen,
„ Winter „ 21 „

Bei Personen- und Schnellzügen werden auf den Steigungen von Frankfurt und Briesen nach Rosengarten 3 Achsen weniger gerechnet und bei ungünstiger Witterung nach dem Urtheil des Stations-Vorstehers.

Wenn ein Führer eine Reserve-Lokomotive beansprucht, ohne mehr als die in Vorstehendem normirte Achsenzahl im Zuge zu haben, verliert er für die betreffende Strecke das Meilengeld. Ganz besonders ungünstige Witterungsverhältnisse, welche eine Ausnahme motiviren könnten, müssen von dem Stations-Vorsteher und dem Zugführer im Rapport in bestimmter Weise angeführt seyn. Führer, welche nachweislich aus Fahrlässigkeit oder Mangel an gutem Willen die Reserve-Lokomotiven zur Ungebühr in Anspruch nehmen, werden außerdem streng bestraft.

II. Bestimmungen für die Berechnung der Cokes- und Delprämien für Lokomotivführer.

Die Lokomotivführer und Heizer erhalten, wenn sie mit dem Heiz- und Schmiermaterial ökonomisch zu Werke gehen, Prämien, deren Höhe bei dem Heizmaterial durch den Minderverbrauch gegen das nach folgenden Vorschriften berechnete Quantum ermittelt wird, wobei jedesmal die Leistungen eines halben Jahres, vom Januar bis ultimo Juni und vom Juli bis ultimo Dezember zusammengefaßt werden sollen.

Die Berechnung des vorstehend erwähnten Quantums geschieht nach Loko-

*) Entnommen dem „Bericht über die Verwaltung der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der K. Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin im Jahre 1859“, welcher nach Form und Inhalt als Muster eines Eisenbahn-Geschäftsberichtes gelten kann.

motivmeilen und Wagenachsmilen, welche der Lokomotivführer gefahren hat, oder nach Stunden, wenn derselbe Reservendienst oder Bahnhofsdiens verrichtete.

- a) Für jede Lokomotive, gleichviel ob mit oder ohne Zug, wird für jede durchlaufene Meile 40 Pfd. Cokes gerechnet, und außerdem
- b) für jede Wagenachsmile in Schnellzügen 4.8 Pfd. Cokes
- c) für jede Wagenachsmile in Personenzügen 4 „ „
- d) für jede Wagenachsmile in Güterzügen, gleichviel ob der Wagen beladen oder unbeladen 1.8 „ „
- e) für jede Wagenachsmile in Arbeitszügen 2.5 „ „
- f) sind zwei Lokomotiven vor einem Zuge und sind beide gekuppelt oder beide ungekuppelt, so wird für jede die Hälfte der Achsen des Zuges gerechnet; ist eine Lokomotive gekuppelt und eine ungekuppelt, so werden für erstere $\frac{2}{3}$, für letztere $\frac{1}{3}$ der zurückgelegten Wagenachsmilen gerechnet.
- g) Bei Reserve-Lokomotiven, für jede Stunde dienstfähig im Feuer 40 Pfd. Cokes.

Dem. Sobald eine Reserve-Lokomotive zum Fahrdienst verwendet wird, kommen vorstehende Sätze a bis f in Anwendung.

- h) Beim Bahnhofsdiens, (Rangiren der Wagen) für jede Stunde, während welcher dieser Dienst verrichtet wird, wenn die Lokomotive eine gekuppelte ist 100 Pfd. Cokes, wenn sie eine ungekuppelte ist 80 „ „

Das für das Anheizen aufzuwendende Material ist in obigen Sätzen überall mit einbegriffen, und wird $\frac{1}{10}$ Klafter Holz gleich einem Zentner Cokes gerechnet. Es ist daher gegen einen auf 1 Ztr. Cokes lautenden Schein $\frac{1}{10}$ Klafter Holz zu verabsolgen.

Die Leistungsfähigkeit einer Tonne (circa 350 Pfd.) Steinkohlen wird gleich 3 Ztr. Cokes gerechnet.

Von dem Werthe der Ersparniß gegen die so ermittelten Sätze erhalten die Lokomotivführer 15 Proz. und die Heizer 10 Proz. als Prämie halbjährlich ausbezahlt.

An Schmiermaterial werden folgende Quantitäten festgesetzt:

- Im Fahrdienst für jede Lokomotivmeile
- bei ungekuppelten Lokomotiven 0.25 Pfd.
- bei gekuppelten Lokomotiven 0.3 „
- Für jede Stunde Reservendienst, gleichviel ob gekuppelte oder ungekuppelte Lokomotive 0.1 „
- Für jede Stunde Bahnhofsdiens, gleichviel ob gekuppelte oder ungekuppelte Lokomotive 0.25 „

Werden diese Quantitäten durch den Verbrauch eines halben Jahres nicht überschritten, so erhalten Führer und Heizer jeder eine Prämie von 6 Thalern. Ergibt der halbjährige Verbrauch eine Ueberschreitung von mehr als $\frac{1}{2}$ der festgesetzten Quantität, so wird der volle Werth der Mehr-Ueberschreitung von der etwa erzielten Cokesprämie in Abzug gebracht, oder, wenn solche nicht vorhanden, ein anderes Verfahren gegen den Lokomotivführer vorbehalten.

Wenn der Lokomotivführer Scheine, gegen welche er Cokes und Del verabsolgt erhält, verliert, so wird bei der Prämienberechnung das entsprechende Quantum als verbraucht angenommen.

III. Bestimmungen über die Berechnung von Delprämien für Wagenschmierer.

Für den Mindest-Verbrauch an Wagen-Schmiermaterial durch die Wagenschmierer erhalten diejenigen 3 Schmierer, welche im vierteljährlichen Durchschnitt zum Schmieren der Wagen das geringste Quantum Del verbraucht haben, jeder eine Prämie von 5 Thalern.

Diese Beamten erhalten auf Schmieröl lautende Scheine. Die Berechnung erfolgt in der nämlichen Weise, wie für das Lokomotiv-Personal und wird am Schlusse eines jeden Semesters mit der Cokes- und Delprämie zusammen eingereicht.